

Wien, am

Betrifft: Durchführungsbestimmungen für die Verwendung elektronischer
Kommunikationsmittel

Gemäß XI. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag sowie zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 sind die genauen Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung der mittels elektronischer Kommunikation durchgeführten Konsultationen in den Fachgruppen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zwischen Kammer und Kasse festzulegen.

Dementsprechend wird mit Geltung ab 1. Juli 2019 für das bis 31. Dezember 2020 befristete Pilotprojekt vereinbart:

Für die Fachgruppen Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendheilkunde werden zu den bereits bestehenden Konsultationspositionen 8c ff analoge Einzelleistungspositionen als 8cT ff geschaffen, die dieselbe für das jeweilige Fachgebiet geltende tarifliche Bewertung aufweisen.

Für das Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe werden ebenfalls vergleichbare „T-Positionen“ geschaffen, die jedoch keine tarifliche Bewertung aufweisen. Gleichfalls werden für alle drei Fachgebiete, die gesamtvertraglich befristet für diese Abrechnungsmöglichkeit berechtigt wurden, auch Positionen für die erste und zweite Konsultation ohne tarifliche Bewertung geschaffen, daher 8a sowie 8aT und 8b sowie 8bT.

Es ist essentiell, dass die an der befristeten Abrechnungsmöglichkeit teilnehmenden Vertragsärztinnen/-ärzte und –gruppenpraxen jede Konsultation – sei es eine Konsultation in der Ordination oder eine Konsultation in Folge eines Kontakts mittels elektronischer Kommunikation – mit der passenden Positionsziffer verrechnen, unabhängig davon, ob sie

tariflich bewertet ist. Die durchgängige Verrechnung aller Konsultationen ist zwingende Voraussetzung für das Funktionieren dieses Modells.

Da die Konsultation mittels elektronischer Kommunikation eine Konsultation in der Ordination ersetzt, hat die Kommunikation zwischen der/dem Patientin/Patient und der/dem Ärztin/Arzt persönlich zu bestehen. Die Entscheidung, ob ein Ordinationsbesuch im jeweiligen Einzelfall ersetzt werden kann, ist von der/dem Ärztin/Arzt unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Erfordernisse zu treffen und liegt in deren/dessen Verantwortungsbereich.

Mag. Andreas Obermaier
Direktor

MR Dr. Johannes Steinhart
Vizepräsident

HR Ing. Mag. Erich Sulzbacher
Generaldirektor

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident